Posteingang
Umweltamt
23. April 2026
SG: 70.1.2
Reg.-Nr.: 222/26

SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Burgenlandkreis
Umweltamt
Schöneburger Straße 41
06618 Naumburg

Burgenlandkreis
Posteingang
23. April 2026
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Referat
ÖPNV, Förderung, Eisenbahn, Luftverkehr, Binnenschifffahrt

besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, 21.04.2026

Ihr Zeichen: 56-14-03-2298-2025
Mein Zeichen: 309.3.13.30314-101/2025

Bearbeitet von:
Herr Mühlenberg
Andreas.muehlenberglvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514- 15 98

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlage WEA N01 bis WEA N20 in der Gemarkung Prittitz Flur 7, Flurstück 235, Flur 5, Flurstück 42/1; Gemarkung Gröbitz, Flur 4, Flurstücke 1,33,14/8,15, 36; Gemarkung Krauschwitz, Flur 1, Flurstück48, 13/1, Flur 6, Flurstück 27, Flur 4, Flurstücke 110/, 108/15, Flur 3, Flurstück 56; Gemarkung Stößen, Flur 4, Flurstücke 83, 81; und Gemarkung Nessa, Flur 1, Flurstücke 69, 3/1, 103, 83/1, 84/1

Bezeichnung WEA: N01 bis N20

Bauherr: AEZ Planungs GmbH & Co. KG
Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern

hier: Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde zur Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert am 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bezugnehmend auf die vorläufige Stellungnahme vom 12.11.2026 zu o. g. Vorhaben ergeht nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) folgende abschließende Entscheidung zum Vorhaben für die Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage(n)N01 bis N20:

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 309, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die

Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage(n)
N01 bis N20
mit einer Gesamthöhe von max. 263 m über Grund (472 m über NN)
in der Gemarkung Prittitz Flur 7, Flurstück 235, Flur 5, Flurstück 42/1; Gemarkung Gröbitz, Flur 4, Flurstücke 1,33,14/8,15, 36; Gemarkung Krauschwitz, Flur 1, Flurstück48, 13/1, Flur 6, Flurstück 27, Flur 4, Flurstücke 110/, 108/15, Flur 3, Flurstück 56; Gemarkung Stößen, Flur 4, Flurstücke 83, 81; und Gemarkung Nessa, Flur 1, Flurstücke 69, 3/1, 103, 83/1, 84/1

mit nachfolgend aufgeführten Auflagen erteilt, die direkter Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein müssen.

Auflagen

1.)

Durch das Referat 309 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens 309.3.13.30314-101/2025 über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns

und spätestens vier Wochen nach Errichtung für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF-ST 907 j-1 bis OZ/AF-ST j- 20
   OZ/AF-ST 907 k (WEA N05)
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerung [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigefügt).

2.)

An **jeder** Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge
[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]
zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden.

Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot" ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung:

Sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6 erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an dem geplanten Standort erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde unter Benennung des Aktenzeichens 309.3.13.30314-101-2025 anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß AVV, Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;

b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach AVV, Anhang 6, Nummer 2;

c) Nachweis über erfolgte Funktionstests.

1. **In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, OZ/AF-ST 907 j-1 bis OZ/AF-ST j- 20, OZ/AF-ST 907 k (WEA N05), vom 31.03.2026 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage(n) <u>außerhalb</u> des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen <u>keine</u> Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

2. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.)

Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.)

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **AZ:** 309.3.13.30319-101/2025 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.)

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

Hinweise

1.) Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

2.) Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.

3.) Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.

4.) Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabenantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan. Bei Änderungen i.S.d. § 16b Abs. 7 BImSchG sind die luftverkehrlichen und militärischen Belange erneut zu prüfen.

5.) Die Bewertung des Luftfahrtamts der Bundeswehr zu den militärischen flugbetrieblichen Belangen ist aufgrund der jüngsten Gesetzesänderung (BGBL. 2026 I Nr. 40 vom 13.02.2026) nicht mehr Bestandteil dieser Stellungnahmen. Die Prüfung dieser Belange obliegt nun

ausschließlich der Bundeswehr (BAIUDBw; BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org). Vorgänge, die nach dem 09.02.2026 bei der DFS eingegangen sind, werden daher ohne Beteiligung der militärischen Stellen bearbeitet.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten hat der Bauträger/Betreiber gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber direkt bekanntgegeben.

Im Auftrag

Mühlenberg

Anlage:

- Formular für die Veröffentlichungsdaten

Landesverwaltungsamt
Referat 309
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Anlage 1

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 309:

1. DFS-Bearbeitungsnummer:

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur): .....
.....
.....

3. Art des Hindernisses: .....

4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte))]:
.....
.....

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
   - Höhe (Standort) über NN in m: .....
   - Höhe über Grund in m: .....
     (Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....

7. Baubeginn: .....

8. Fertigstellung: .....

9. Adresse des Betreibers: .....
.....
.....
.....
.....

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.